



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.03.2025

Nr. 3

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 2 Nieders. Kommunalprüfungsgesetz (NKPG)	86
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Ilmenau-Elbmarsch West	86

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Die Beschlüsse über die Haushaltspläne des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.....	92
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2025 des Hospitals zum Graal.	92
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2025 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist	93
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2025 des Hospitals St. Nikolaihof	93
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB.	94
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2025 der Samtgemeinde Amelinghausen.	96
	Bekanntmachung der Gemeinde Oldendorf des Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Wetzten“ einschl. Begründung und Umweltbericht	97
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick	98
	Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum	99
	Bekanntmachung der Gemeinde Barum des Bebauungsplans Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit örtlicher Bauvorschrift.	101
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2025	102
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2025.	104

Fortsetzung auf Seite 85

Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Dahlem	105
	Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Am Kronshof“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.	105
	Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Nahrendorf . .	106
	Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Nahrendorf . .	106
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2025.	106
	Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt	108
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2025.	108
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern des Bebauungsplans Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“.	109
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 19.02.2025	110
	Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.02.2025	117
	1. Änderungssatzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Scharnebeck (Dörferbussatzung)	119
	3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck.	119

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2024 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	120
	Abfallbilanz 2024 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	121

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Neuhauser Deichverband	Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Neuhauser Deichverbandes (NDV)	122
50Hertz Transmission GmbH	Informationen der 50Hertz Transmission GmbH zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Amt Neuhaus (Vorhaben 5a BBPIG)	122

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 2 Nieders. Kommunalprüfungsgesetz (NKPG)

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes (LRH) über die überörtliche Prüfung der „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“ liegt in der Zeit vom 18.03. bis 26.03.2025 im Landkreis Lüneburg, Infothek, Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg, während der Öffnungszeiten von montags bis donnerstags durchgehend von 07:30 bis 16:30 Uhr sowie freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landkreis Lüneburg, 14.03.2025

Landrat
Böther

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Ilmenau-Elbmarsch West

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Ilmenau-Elbmarsch West“.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Sitz des Verbandes ist Bardowick im Landkreis Lüneburg.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den in der Anlage zur Satzung beigefügten Karten.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung der Wasserversorgung für die Beregnung zu initiieren, zu planen und umzusetzen.
4. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Lüneburg, im Bereich der Samtgemeinde Bardowick in den Gemarkungen Handorf, Wittorf, Bardowick, Radbruch, Mechtersen, Mechtersen-Reppenstedt, Barum, Horburg, Sankt Dionys und Vögelsen, sowie im Stadtgebiet Lüneburg in den Gemarkungen Lüneburg und Ochtmissen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes, die Grenzen der Abteilungen und das Unternehmen ergeben sich aus dem Plan vom 25.03.2024 des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen. Der Plan besteht aus zwei Kartenblättern als Detailkarten (1:8.000 für die Abteilung Wittorf und 1:11.000 für die Abteilungen Bardowick und Radbruch-Vögelsen). Eine Übersichtskarte ist auf jeder Detailkarte abgedruckt. Maßgeblich sind die in den Detailkarten als Mitgliedsflächen parzellenscharf abgegrenzten Flurstücke.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann in einer Betriebsordnung weitere Details zu Verwendung des Wassers, zum Betrieb der Beregnungsanlagen und zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis beschließen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 3 Abteilungen:
Abteilung A: Bardowick
Abteilung B: Wittorf
Abteilung C: Radbruch-Vögelsen
Die Teilflächen in der Gemarkung Brietlingen gehören zur Abteilung Wittorf.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3, es ist gegliedert in die Abteilungen nach Abs. 2. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen und Leitungen) errichtet und betreibt erfolgt keine Schau.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher, der aus der Abteilung Bardowick kommen soll) und 7 weitere Mitglieder, von denen je eine Person aus den weiteren Abteilungen zu Stellvertretern des Verbandsvorstehers zu wählen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder in Textform mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Entscheidungen nach § 23 zur Übertragung der Geschäfte auf Stellen außerhalb des Verbandes.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Betrifft die Tagesordnung nur eine der Abteilungen, genügt es nur die Mitglieder der betroffenen Abteilung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem alle abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und, auf ausdrücklichen Beschluss, nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Beitragslast aus den Stromgrund-, Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Nr. 1 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt ab dem Fälligkeitstag 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der jeweils geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der zulässigen Entnahmen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Überschreitung der zulässigen Entnahmemengen, kann der Beregnungsverband die Wasserentnahme untersagen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Der Verband kann die Geschäfts- und Kassenführung sowie die erforderlichen Arbeiten zur Beitragshebung auf einen Verband als Geschäftsstelle übertragen, der ein Wasser und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz ist. Der Geschäftsführer oder ein Bediensteter des beauftragten Verbandes ist zum Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu bestimmen.
- (2) Erfolgt eine Übertragung der Geschäftsführung nach Absatz 1 auf eine Geschäftsstelle, wird deren Adresse Geschäftsadresse für das Finanz-, Rechnungs- und Beitragswesen, sowie für die Besteuerung des Verbandes soweit das Steuerrecht auf den Verband anzuwenden ist, unabhängig von Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3.
- (3) Der Verband kann einen Geschäftsführer als Einzelperson zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte am Sitz des Verbandes nach § 1 Abs. 3 bestellen.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

§ 26

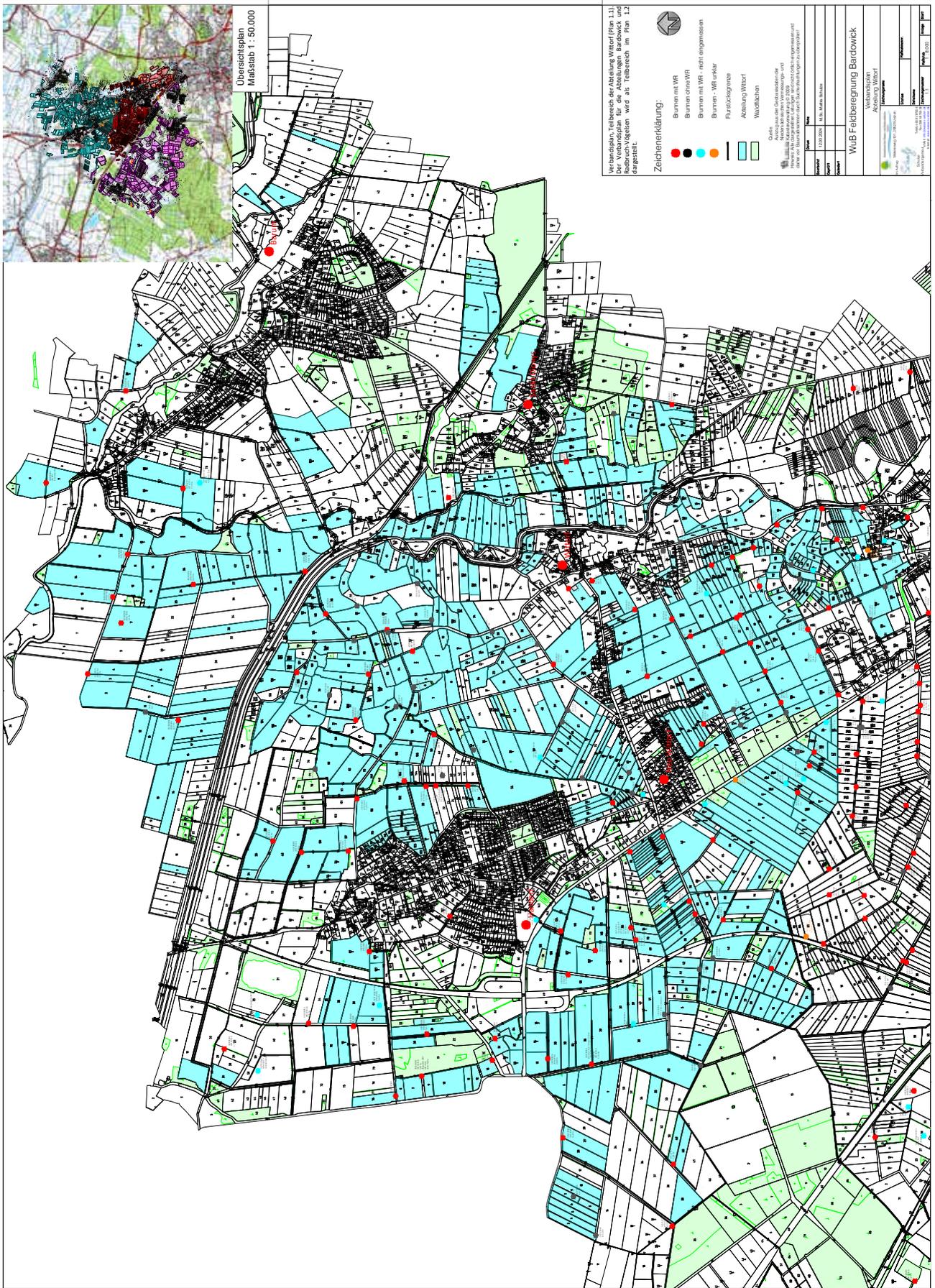
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Beregnungsverbands Ilmenau-Elbmarsch West im Amtsblatt Lüneburg, § 7 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG). Der Verband ist damit gegründet.

Lüneburg, 20.02.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat (Aufsichts-/Gründungsbehörde)
Im Auftrag
Gez.
Flügger



B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Beschlüsse über die Haushaltspläne des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 i. V. m. § 131 Abs. 1 S. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzungen der treuhänderisch verwalteten Stiftungen Zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 07.03.2025 unter dem Az.: 32.11 -10302-355022 (2025/2026) erteilt. Eine Genehmigung des Beschlusses für das Hospital Zum Graal ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich. Die Haushaltspläne liegen nach § 130 Abs. 4 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2025 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2025 und 2026** wird

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	471.000 Euro	480.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	465.900 Euro	478.200 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.800 Euro	479.800 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.700 Euro	470.700 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.900 Euro	7.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2024

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2025 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2025 und 2026** wird

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	2.745.100 Euro	2.838.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.152.810 Euro	2.322.550 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.715.900 Euro	2.743.400 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.987.210 Euro	2.085.750 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.186.840 Euro	8.963.420 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	7.300.000 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.400 Euro	576.747 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird

für 2025 auf		0 Euro und
für 2026 auf		7.300.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für 2025 auf		16.065.000 Euro und
für 2026 auf		0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2024

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2025 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2025 und 2026** wird

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
der ordentlichen Erträge auf	890.400 Euro	926.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	584.650 Euro	803.550 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	848.600 Euro	875.300 Euro
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	455.750 Euro	645.950 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 Euro	310.000 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000 Euro	2.050.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.028.000 Euro	1.479.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.500 Euro	70.653 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird

für 2025 auf	1.028.000 Euro und
für 2026 auf	1.479.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für 2025 auf	2.800.000 Euro und
für 2026 auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 19. Dezember 2024

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch“ und die zugehörigen Unterlagen können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

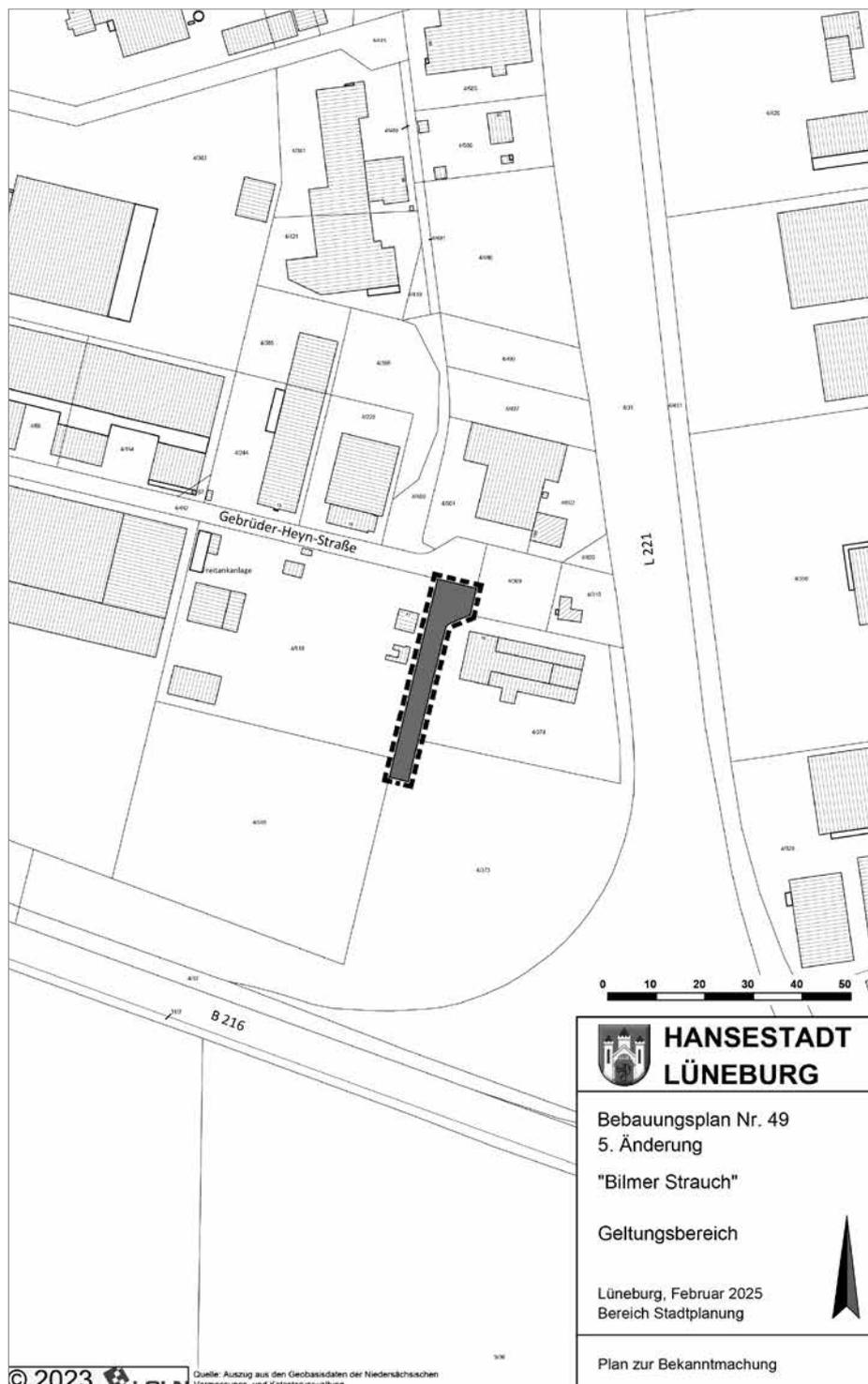
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Bilmer Strauch“ in Kraft.

Lüneburg, 27.02.2025

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann
Stadtbaurätin



Haushaltssatzung 2025 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

	HH-Jahr
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.524.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.469.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	14.900 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.041.800 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.872.700 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	3.372.100 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	7.248.100 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.248.200 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.942.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.662.100 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.063.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.879.600 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 3.368.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 4.928.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

- 1) Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2025 nicht übersteigen.
- 2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € (netto) für Baumaßnahmen bzw. 500.000 € (netto) für Beschaffungsmaßnahmen übersteigen.

Amelinghausen, den 05.12.2024

Samtgemeinde Amelinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Finn-Niklas Block

Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NkomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13. März 2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. März 2025 bis zum 26. März 2025 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 13. März 2025

Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

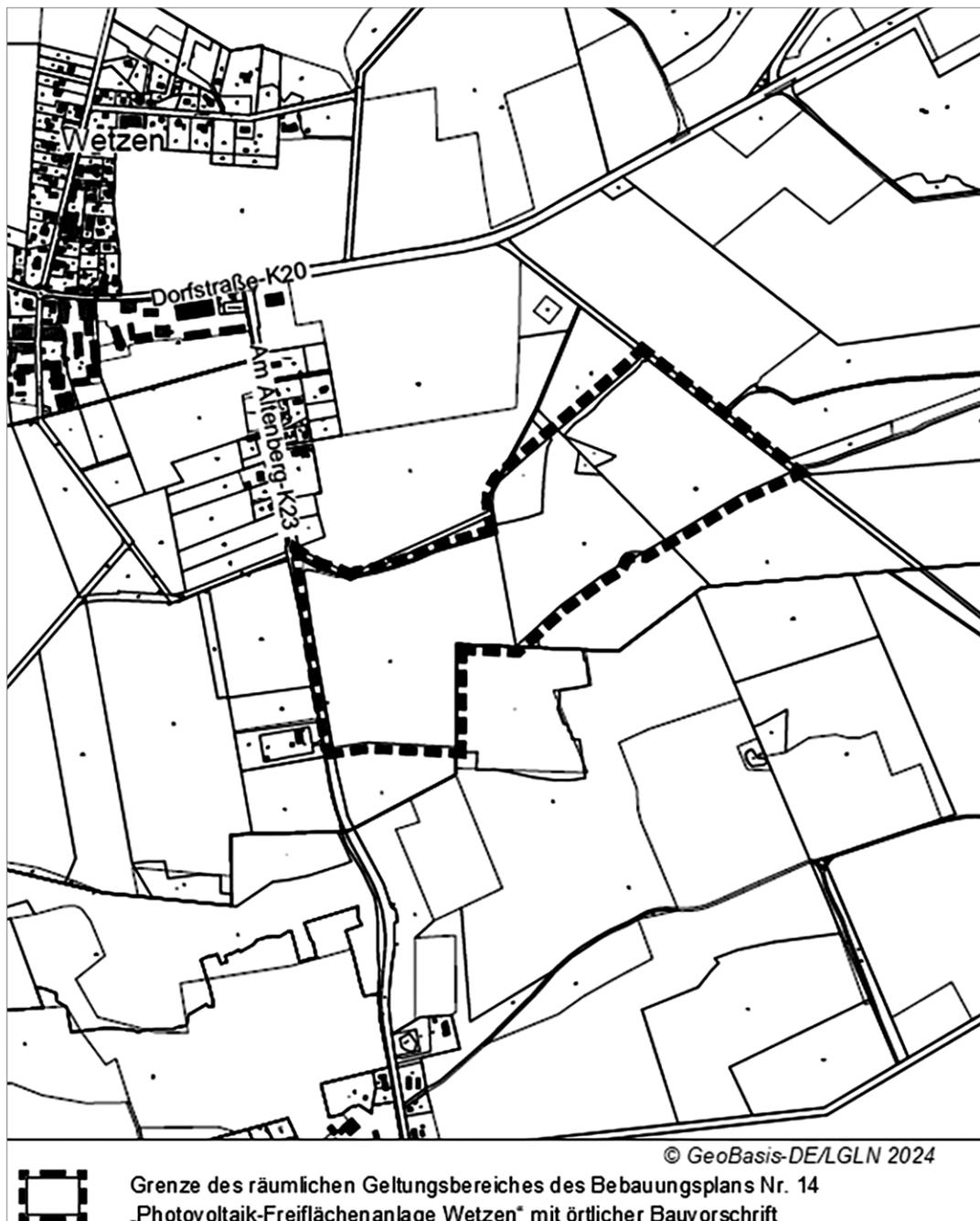
Bekanntmachung der Gemeinde Oldendorf des Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Wetzen“ einschl. Begründung und Umweltbericht

Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Wetzen“ einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht:



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Wetzen“ einschl. Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Gemeinde Oldendorf, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Wetzen“ einschl. Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Oldendorf, den 24.02.2025

gez. Block
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bardowick, liegt im Flecken Bardowick, westlich des Baugebietes „Heereskamp“ („Weberskamp“ und „Auf dem Wandel“), östlich der Bundesautobahn A 39 und südlich der Kreisstraße K 32 („Bahnhofstraße“). Er ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbe- und Grünflächen.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 17.12.2024 die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, beim Landkreis Lüneburg (Posteingang lt. Eingangsbestätigung am 17.12.2024) beantragt.

Mit Schreiben vom 17.1.2025 (Az.: 62 - 24300156) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 18.1.2025 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

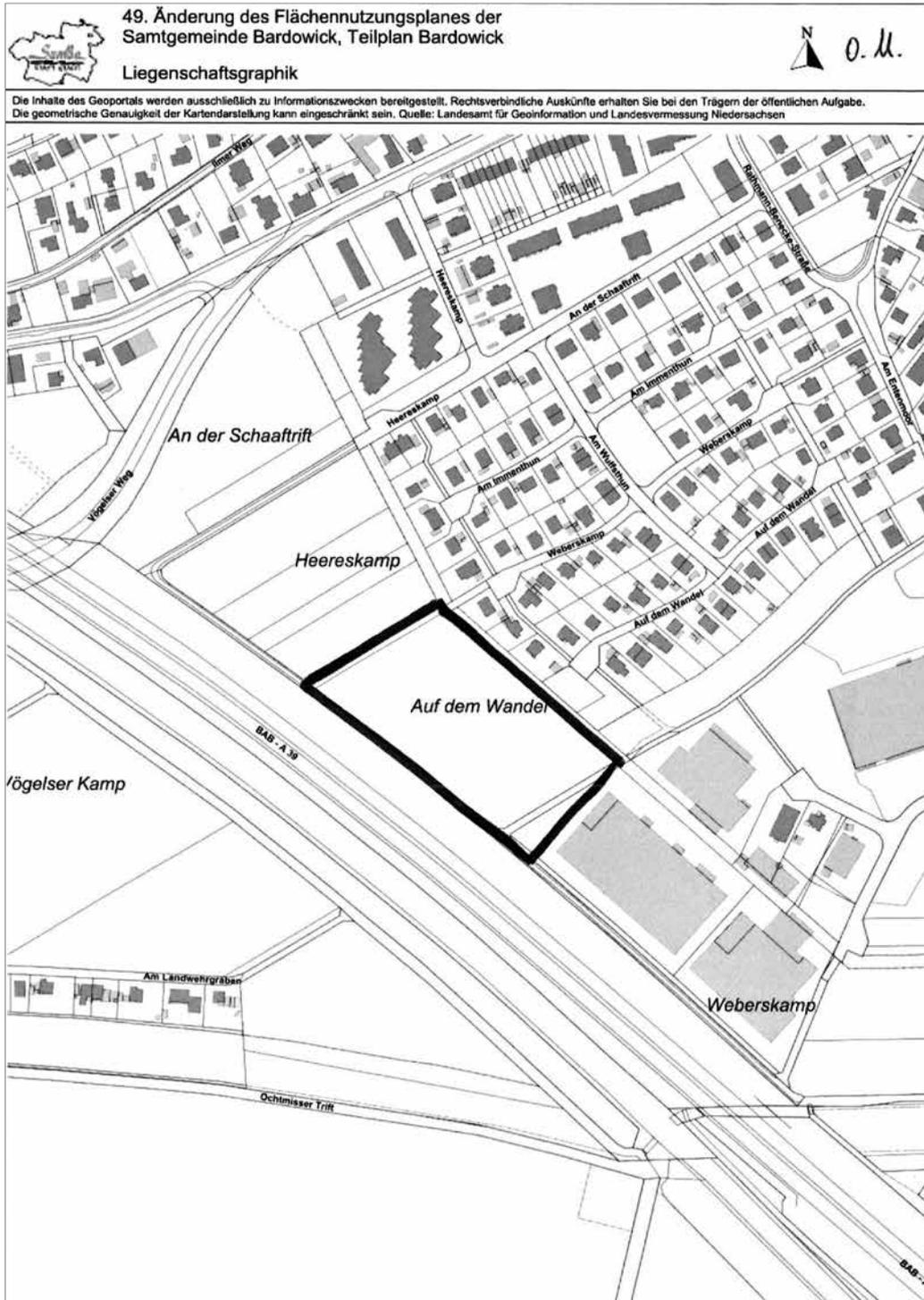
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 18.2.2025

In Vertretung
Gez. Conrad
Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst verschiedene Flächen in den Ortsteilen Barum und Horburg. Die Bereiche sind auf dem abgedruckten Plan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet und umfassen die folgenden Flächen:

Barum:

- Änderung von Mischbau- in Wohnbaufläche (nördlich „Eichenweg 18 + 20“, Fläche 2)
- Änderung von Grünfläche in Wohnbaufläche („Fliederweg 9 - 11“, Fläche 3)
- Änderung Wald in Wohnbaufläche („Sprötzweg 4“, Fläche 4)
- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (östlich „Bergwiesenweg“ und südlich der K1 „Am See“, Fläche 5)
- Ausweisung einer Gewerbefläche (nördlich der K 1, östlich des „Rehmenweges“, „Auf dem Acker“, Fläche 6)

Horburg:

- Änderung einer Gewerbe- in Wohnbau- und Grünfläche (südlich „Zur Horburg 43 – 49“, Fläche 1)

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Wohnbau – und Gewerbeflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 14.01.2025 die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Barum beim Landkreis Lüneburg (Posteingang lt. Eingangsbestätigung am 14.01.2025) beantragt. Mit Schreiben vom 14.02.2025 (Az.: 62-23300058) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Barum nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 15.02.2025 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

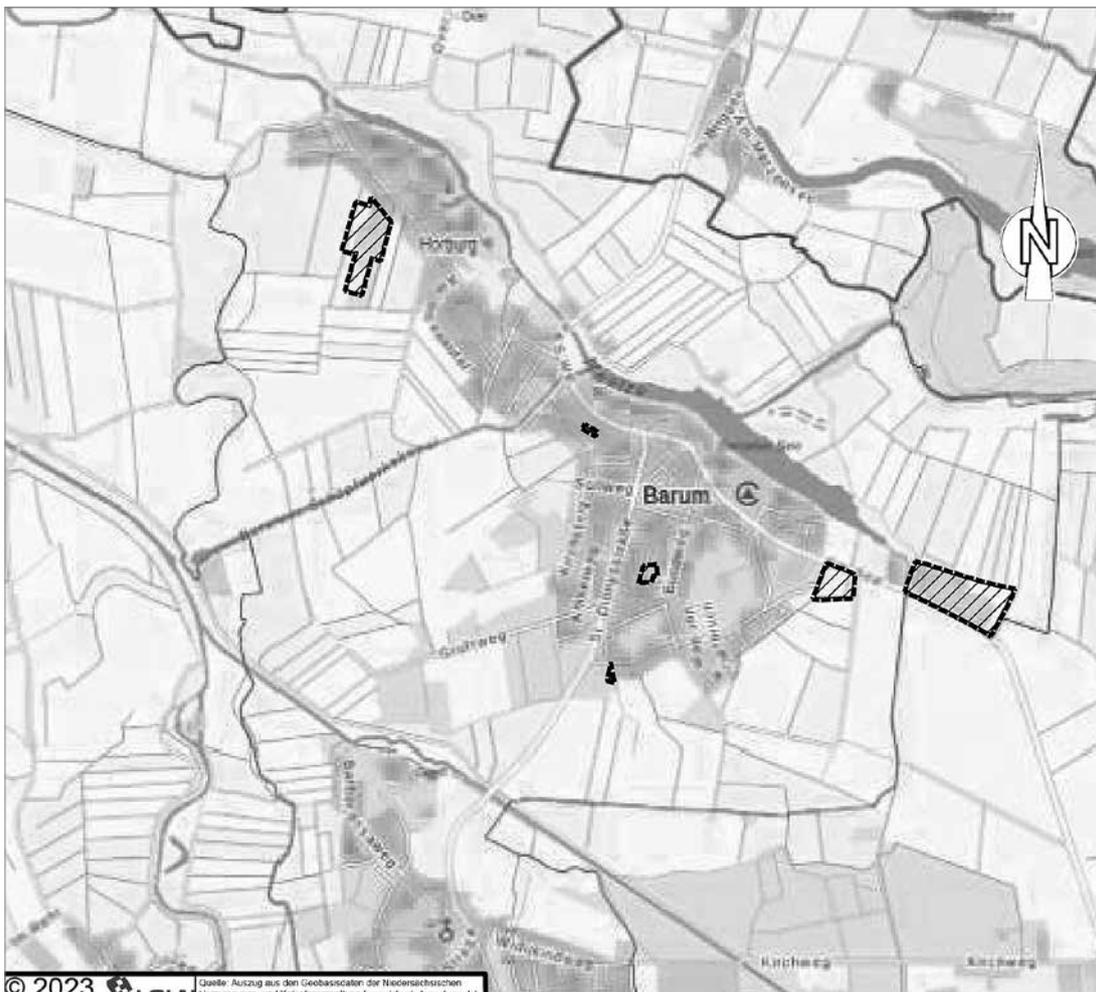
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Wittorf schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 18.02.2025

gez. Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Bekanntmachung der Gemeinde Barum des Bebauungsplans Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2024 den Bebauungsplan Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

bei der **Gemeinde Barum**, Am See 21, 21357 Barum

während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 – 11.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Barum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

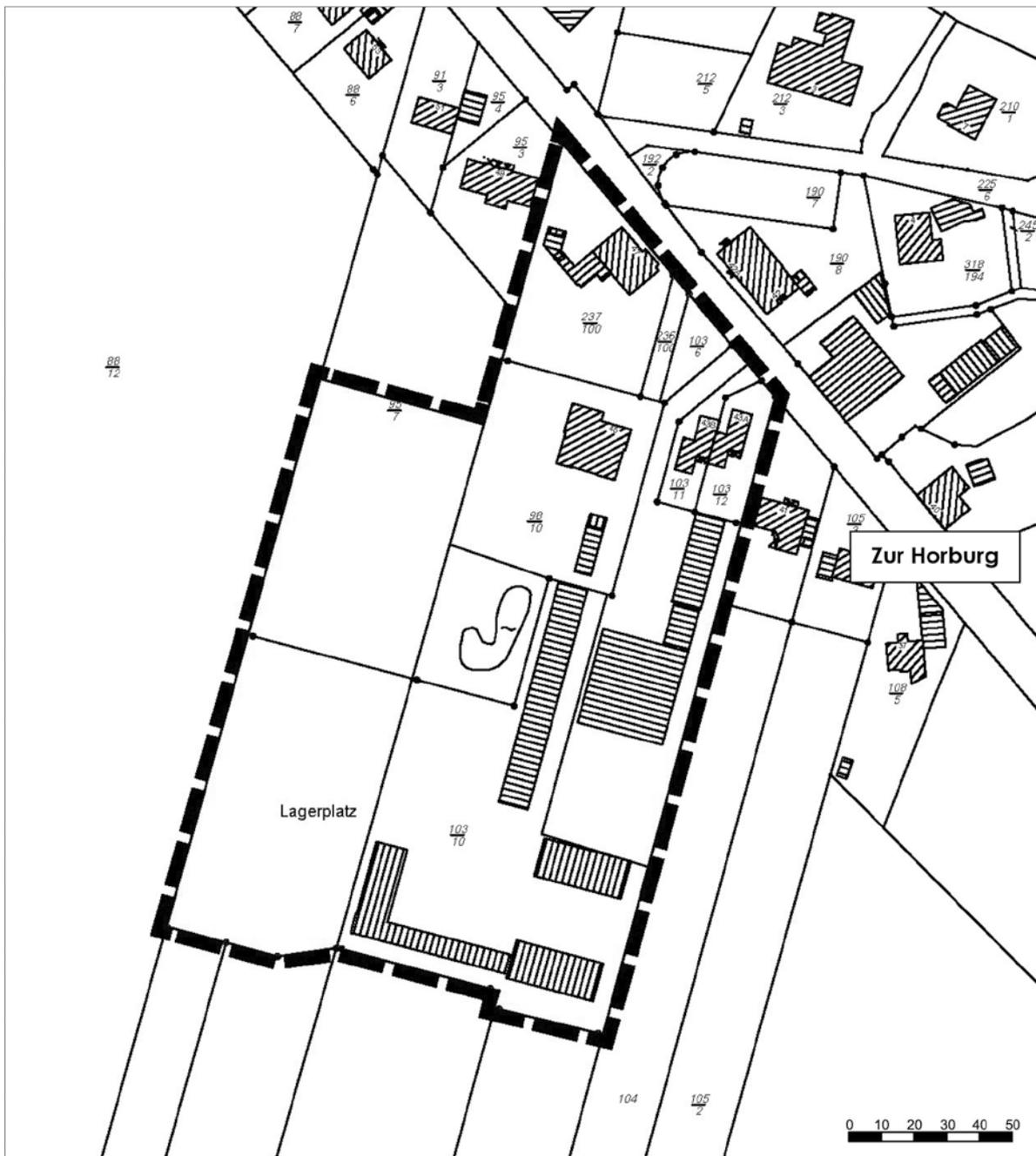
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit örtlicher Bauvorschrift ist in dem anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

▬ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Horburg Nr. 6 „Weidering“ mit ÖBV

Barum, den 27.02.2025

gez. Isenberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf

2.915.900 Euro
3.268.800 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.624.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.045.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	192.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	182.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.816.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.237.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 182.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für über-tragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamt-auszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Handorf, 05.02.2025

Raabe
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. März 2025 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Handorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Handorf, Bäckerstraße 10, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Handorf, 06. März 2025

Raabe
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	972.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.052.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	891.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.017.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	891.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.033.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Mechtersen, 11.02.2025

Conrad
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick -Zimmer E.22-, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 04.03.2025

Conrad
Gemeindedirektor

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Dahlem

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat über den Jahresabschluss 2022, so wie die Entlastung des Gemeindedirektors Herrn Mondry und der Bürgermeisterin Frau Allers in seiner Sitzung am 06.02.2025 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht, so wie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Gemeindedirektors liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

17. bis zum 24.03.2025

zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus im Zimmer 14 zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Einsichtnahme kann auch nach Terminabsprache erfolgen. Der Jahresabschluss ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter der Mitgliedsgemeinde Dahlem veröffentlicht.

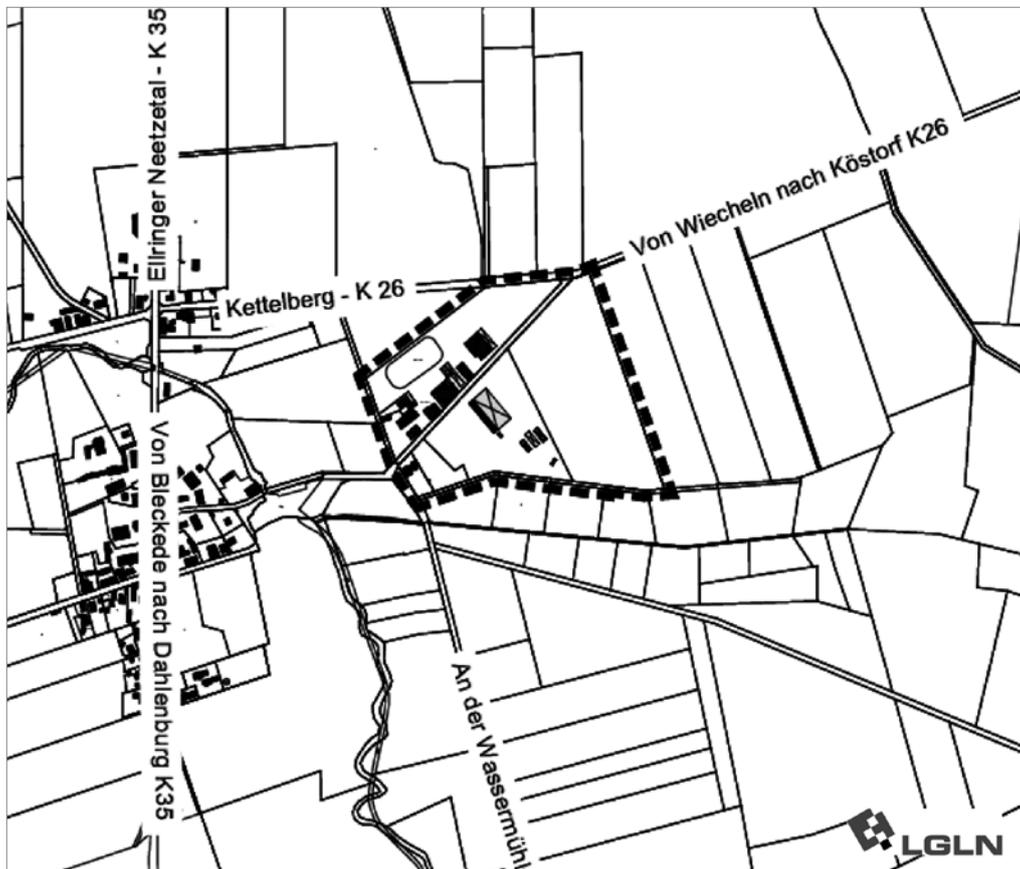
Dahlem, 11.03.2025

Elke Allers
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Flecken Dahlenburg des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Am Kronshof“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Am Kronshof“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können von allen Interessierten im Rathaus in Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die genannten Planunterlagen im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter dem Link <https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal> abgerufen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Dahlenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Dahlenburg, den 10.03.2025

Christine Haut
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Nahrendorf

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat über den Jahresabschluss 2021, so wie die Entlastung des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 19.12.2022 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Bürgermeisters liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

17. bis zum 24.03.2025

zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus im Zimmer 14 zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Einsichtnahme kann auch nach Terminabsprache erfolgen. Der Jahresabschluss ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter der Mitgliedsgemeinde Nahrendorf veröffentlicht.

Nahrendorf, 11.03.2025

Uwe Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Nahrendorf

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat über den Jahresabschluss 2022, so wie die Entlastung des Bürgermeisters in seiner Sitzung am 06.03.2025 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme des Bürgermeisters liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

17. bis zum 24.03.2025

zu den Öffnungszeiten der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus im Zimmer 14 zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Die Einsichtnahme kann auch nach Terminabsprache erfolgen. Der Jahresabschluss ist ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde unter der Mitgliedsgemeinde Nahrendorf veröffentlicht.

Nahrendorf, 11.03.2025

Uwe Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 12.748.700 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 14.219.200 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.491.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.186.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.079.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.762.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.683.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.254.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.648.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 5.683.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.625.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 56 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 200.000 € überschreiten
- (6) Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.

Melbeck, den 23.01.2025

Samtgemeinde Ilmenau
Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.03.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/60 erteilt worden..
- 2.3 Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 18.03.25 – 26.03.25 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 11.03.2025

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Barnstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Barnstedt beschlossen.

Artikel I

„§ 5 Papierlose Ratsarbeit“ wird wie folgt geändert:

Im Rahmen der papierlosen Ratsarbeit gewährt die Gemeinde Barnstedt jedem Ratsmitglied auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit pauschal von 500,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat aus, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

§7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Barnstedt, den 13.10.2021

David Abendroth
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Hauhaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.827.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.517.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.656.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.222.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.656.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.253.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 770.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € für Baumaßnahmen und 125.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 50.000 € überschreiten

Deutsch Evern, den 29.01.2025

Gemeinde Deutsch Evern
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 18.03.2025 bis 26.03.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 11.03.2025

Rowohlt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Wendisch Evern des Bebauungsplans Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 liegt am südöstlichen Ortsrand Wendisch Everns nördlich des Niendorfer Weges und unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Sportpark. Er umfasst das Flurstück 20 / 12, Flur 3 in der Gemarkung Wendisch Evern mit einer Fläche von ca. 2,64 ha und ist im beiliegenden Lageplan (unmaßstäbliche Verkleinerung) mit einer roten, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

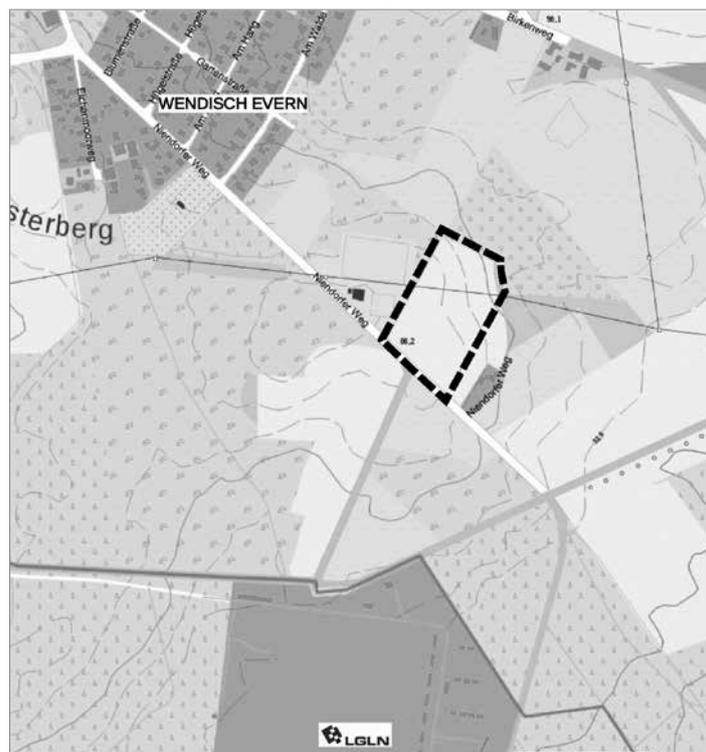


Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)

(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN)

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ und seine Begründung wird im Rathaus in Barendorf, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.ostheide.de/home/bauen-umwelt-wirtschaft/planen-und-bauen/bauleitplan.aspx>

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendisch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ in Kraft.

Barendorf, 19.02.2025

Samtgemeinde Ostheide

gez. Norbert Meyer

Gemeindedirektor

Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 19.02.2025

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde Scharnebeck ihren Wohnsitz hatten, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen
 - c) Hunde frei bzw. an der langen Leine umher laufen zu lassen
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - f) zu lärmern und zu spielen
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
- (4) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Ausnahmen zulassen, soweit Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetz, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde Scharnebeck untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck für alle Schäden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich bei der Samtgemeinde Scharnebeck anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzuzeigen. Bei einer Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (2) Der Beisetzungstermin wird von der Samtgemeinde Scharnebeck im Zusammenwirken mit dem Bestattungsinstitut festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist im Niedersächsischen Bestattungsgesetz geregelt.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Samtgemeinde Scharnebeck bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Säрге, die dieser Friedhofssatzung nicht entsprechen, zurückweisen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Samtgemeinde Scharnebeck ausgehoben und wieder verfüllt. Die Einebnung des Grabes zur Vorbereitung weiterer Nutzungen (Bepflanzung u.ä.) ist vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten vorzunehmen.

- (2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- oder Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, oder der Kinder oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wieder-Instandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegen stehen.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV

Grabstätten

§ 11

Allgemeine Rechtsverhältnisse an den Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Samtgemeinde Scharnebeck. An ihnen werden Nutzungsrechte gegen Gebühr nach dieser Satzung verliehen. Über das Nutzungsrecht wird bei allen Grabarten - mit Ausnahme der anonymen Urnengräber - eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Wenn Ehegatten/Lebensgefährten nebeneinander bestattet werden möchten, kann die Samtgemeinde Scharnebeck Ausnahmen zulassen.

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (§ 13)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - d) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Liegeplatte (§ 16)
 - e) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen (§ 17)
 - f) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit stehendem Grabmal (§ 18)
 - g) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Gestaltungsmöglichkeit im Kiesbett (§ 19)
 - h) anonyme Urnengrabstätten (§ 20)
 - i) Familiengrabstätten (§ 21)
 - j) Gemeinschaftsumengrabstätte mit Säule (§ 22)
 - k) Gemeinschaftsumengrabstätte mit Baum (§ 23)
 - l) Urnenbaumgrabstätte (§ 24)
- (2) Die Abmessungen sollen pro Grabstelle mindestens eine Breite von 1,00 m und eine Länge von 2,20 m haben. Bei Urnen mindestens eine Breite von 1 m und eine Länge von 1,00 m.
Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen, Kindes in einem Grab beigesetzt werden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für Erwachsene und 20 Jahren für Kinder bis zu 5 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.
- (3) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung werden nicht genehmigt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Die Wahlgräber werden mit bis zu 4 Grabstellen abgegeben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde Scharnebeck, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung. Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Überlassung der Nutzung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck ist unzulässig.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Ehegatten/Lebenspartner
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister
 3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
 4. Lebensgefährten der NutzungsberechtigtenDie Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck kann das Nutzungsrecht auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.
- (5) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Die Urnenwahlgräber werden mit bis zu 2 Grabstellen abgegeben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde Scharnebeck, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung. Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Überlassung der Nutzung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck ist unzulässig. Eine Benachrichtigung über Ablauf des Nutzungsrechts durch die Samtgemeinde Scharnebeck ist nicht erforderlich.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Ehegatten/Lebenspartner
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister
 3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
 4. Lebensgefährten der NutzungsberechtigtenDie Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck kann das Nutzungsrecht auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.
- (5) Die Gestaltung und Bepflanzung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Abmessungen je Grabstelle betragen etwa: Breite x Länge 1,00 m x 1,00 m. Es können Grabmale oder Liegeplatten verwendet werden. Die Einfassung der Grabstelle hat mit Natursteinkanten zu erfolgen. Zwischen den Grabstellen sind 0,30 m Abstand zu halten.

§ 16 Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Liegeplatte

- (1) Die Rasenreihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengräber erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde Scharnebeck eine Rasenliegeplatte.
- (3) Die Rasenreihengräber dürfen nicht bepflanzt oder geschmückt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlagen zu gewährleisten. Die Rasenpflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung können nur dann genehmigt werden, wenn das nächste Rasenreihengrab für den Ehegatten/Lebenspartner des davor liegenden Verstorbenen bestimmt ist.

§ 17

Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen

- (1) Die Rasenreihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengräber erhalten spätestens nach 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten eine Rasenliegendeplatte mit den Maßen: Breite x Länge x Tiefe 0,40 m x 0,30 m x 0,06 m aus Granit mit polierter Oberfläche incl. vertieft gearbeiteter Inschrift (muss mindestens Vor- und Nachname enthalten)
- (3) Die Rasenreihengräber dürfen nicht bepflanzt oder geschmückt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlagen zu gewährleisten. Die Rasenpflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung können nur dann genehmigt werden, wenn das nächste Rasenreihengrab für den Ehegatten/Lebensgefährten des davor liegenden Verstorbenen bestimmt ist.

§ 18

Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit stehendem Grabmal

- (1) Die Rasenreihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengräber können als Einzel- oder als Doppelgrab genutzt werden. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) Die Rasenreihengräber müssen durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten mit einer Unterplatte versehen werden. Die Unterplatte darf bei Einzelgräbern die Maße von Breite x Länge 0,80 m x 0,80 m und bei Doppelgräbern die Maße von Breite x Länge 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten. Es muss eine Mähkante von 15 cm gewährleistet sein.
- (4) Die Rasenreihengräber dürfen nicht bepflanzt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlagen zu gewährleisten. Grabschmuck darf mit Einhaltung der Mähkante abgelegt werden. Die Rasenpflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 19

Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Gestaltungsmöglichkeit im Kiesbett

- (1) Die Rasenreihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Diese Grabart befindet sich auf dem Friedhof Hohnstorf.
- (2) Die Rasenreihengräber können als Einzel- oder als Doppelgrab genutzt werden. Hier dürfen als Grabschmuck Schalen, Töpfe, Vasen und Laternen in dem dafür vorgesehenen Grabfeld aufgestellt werden.
- (3) Die Rasenreihengräber erhalten spätestens nach 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten eine Rasenliegendeplatte mit den angegebenen Maßen:
Urnen: Breite x Länge 0,40 m – 0,50 m x 0,40 m – 0,60 m.
Särge: Breite x Länge 0,40 m – 0,50 m x 0,60 m – 0,80 m.
Ein stehendes Grabmal darf maximal 0,60 m hoch sein.
Es muss eine Mähkante von 20 cm gewährleistet sein. Die Rasenpflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 20

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten auf besonderen Grabfeldern, die erst im Beisetzungsfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (3) Die Mindestgröße einer anonymen Urnengrabstelle beträgt Länge x Breite 0,30 m x 0,30 m.
- (4) Die Grabstätten werden nach Ablauf von 20 Jahren eingeebnet. Ein besonderer Hinweis erfolgt nicht.

§ 21

Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind auf den Friedhöfen in Echem, Lüdershausen und Hohnstorf/Elbe eingerichtet.
- (2) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstellen kann schon vor Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4 gelten auch für Familiengräber.

§ 22

Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Säule

- (1) Gemeinschaftsurnengräber sind Gräber für die Beisetzung einer Urne ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit und werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
Diese Grabart befindet sich auf den Friedhöfen Echem und Hohnstorf/Elbe. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Steele festgehalten.
- (2) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Es darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

- (3) Die Beschriftung der Steele erfolgt nach Bedarf durch die Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 23

Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Baum

- (1) Gemeinschaftsurnengräber sind Gräber für die Beisetzung einer Urne mit individueller Gestaltungsmöglichkeit und werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Diese Grabart befindet sich auf den Friedhöfen Echem und Hohnstorf/Elbe.

Das Gemeinschaftsurnengrab ist in Teilstücke angelegt. Ein Teilstück kann als Einzel- oder Doppelgrab genutzt werden. Eine einmalige Verlängerung (bei Belegung eines Doppelgrabes) ist möglich.

- (2) Das Gemeinschaftsurnengrab hat die Größe von ca. 1 m². Die Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
(3) Das Gemeinschaftsurnengrab wird mit einer Liegeplatte durch den Nutzungsberechtigten versehen.

Die Liegeplatte für ein Einzelgrab hat die Maße: Breite x Länge x Tiefe 0,40 m x 0,30 m x 0,12 m und ist poliert, gesprengt, die Ecken sind abgerundet. Die Liegeplatte für ein Doppelgrab hat die Maße: Breite x Länge x Tiefe 0,50 m x 0,40 m x 0,12 m und ist poliert, gesprengt, die Ecken sind abgerundet. Die Gestaltungsmöglichkeit der Liegeplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 24

Urnenbaumgrabstätte

- (1) Urnenbaumgräber sind Gräber für die Beisetzung unter einem bereits vorhandenen, gewachsenem Baum. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
(2) Es werden bis zu 12 Urnen je Baum beigesetzt. Eine Reservierung der Nachbarstelle für den Ehegatten/Lebenspartner ist möglich.
(3) Nach Beisetzung wird ein Schild mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr durch die Samtgemeinde Scharnebeck am Baum befestigt.
(4) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Es darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

§ 25

Urnenbeisetzungen in Wahl- und Familiengräbern

In mit einer Leiche oder Asche belegten Wahl- oder Familiengrabstelle für Erwachsene darf eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für das Wahl- oder Familiengrab, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend zu verlängern.

§ 26

Grabregister

Die Samtgemeinde Scharnebeck führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 27

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

V

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 28

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herichten und in Stand halten der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Sind Nutzungsberechtigte oder nächste Angehörige unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete, Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur den Vorschriften dieser Satzung entsprechend entfernt werden.
(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
(5) Auf den Friedhöfen dürfen als Einfriedung lebende Hecken mit einer Höhe von max. 0,80 m sowie Einfassungen aus 8 cm dickem Kunststein oder Naturstein, dessen Sichtkanten geschliffen sein müssen, verwendet werden. Die Oberkante der Steineinfassung muss mit der umgebenden Rasenfläche bündig abschließen.
(6) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen und ähnlichen umweltbelastenden Stoffen auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet.

- (7) Die Gräber dürfen nicht mit Kiesel, Kies oder Steinsplitt bestreut werden.
- (8) Die Grabstellen müssen zum Ablauf des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten eigeebnet werden. Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Hecken und Bepflanzungen sind vollständig abzuräumen. Sollte dieses nicht geschehen, wird die Einebnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde Scharnebeck oder durch einen beauftragten Gärtner vorgenommen.

§ 29

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Gedenksteine und Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Gedenksteinen und Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügen von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu beantragen. Aus der Zeichnung muss insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sein.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde Scharnebeck den Nutzungsberechtigten eine abgemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Samtgemeinde Scharnebeck die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (4) Die Einrichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 30

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder befestigen lassen. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dieses nicht, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (5) Die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale erfolgt jährlich auf Veranlassung der Samtgemeinde Scharnebeck durch eine zertifizierte Firma. Der Termin wird durch Aushang 4 Wochen vorher bekannt gegeben.
- (6) Für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (7) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung von Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

§ 31

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, sofern es sich nicht um Anlagen nach Abs. 3 handelt. Wird von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit Gebrauch gemacht, entfernt die Samtgemeinde Scharnebeck die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde Scharnebeck nicht zu leisten. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde Scharnebeck erhalten.

VI.

Benutzung der Friedhofskapelle

§ 32

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII

Gebühren

§ 33

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.

VIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Scharnebeck bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen und Tiere entstehen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 3; 3 (2); 4 (1)-(3) und (5); 5 (1); 7 (1) und (2); 10 (1), (4), (6) und (7); 14 (3); 15 (3); 26 ; 27 (1), (2), (5)-(8); 28 (1); 29 (2)-(4); 30 (1); 31 (2) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 36

Zwangmaßnahmen

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung von Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld angedroht und Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Pflichtigen vorgenommen werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 08.02.2017 außer Kraft.

Scharnebeck, den 20.02.2025

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindegemeindevorstand

Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.02.2025

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 4, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Friedhofssatzung) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder deren sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Samtgemeinde Scharnebeck im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab

- | | |
|--------------------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 750,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre | 190,00 € |

2. **Wahlgrab** für 25 Jahre je Grabstelle 750,00 €

3. **Urnenwahlgrab** für 25 Jahre je Grabstelle 650,00 €

4. **Rasenreihengrab für Särge mit Liegeplatte** für 25 Jahre je Grabstelle 1.100,00 €

5. **Rasenreihengrab für Urnen mit Liegeplatte** für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

6. **Rasenreihengrab für Särge** für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

7. **Rasenreihengrab für Urnen** für 25 Jahre je Grabstelle 600,00 €

8. **Rasenreihengrab für Särge mit stehendem Grabmal** für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

9. **Rasenreihengrab für Urnen mit stehendem Grabmal** für 25 Jahre je Grabstelle 600,00 €

10. **Rasenreihengrab für Särge mit Gestaltungsmöglichkeit im Kiesbett** für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

11. **Rasenreihengrab für Urnen mit Gestaltungsmöglichkeit im Kiesbett** für 25 Jahre je Grabstelle 700,00 €

12. **Anonymes Urnengrab** für 20 Jahre je Grabstelle 500,00 €

13. **Familiengrab** für 25 Jahre je Grabstelle 750,00 €

14. **Gemeinschaftsurnengrab mit Säule** für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

15. **Gemeinschaftsurnengrab mit Baum** für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

16. **Urnenbaumgrab** für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

17. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab**
gemäß § 24 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 2 oder 3 für eine Grabstelle.

18. **Verlängerung des Nutzungsrechtes**
an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-3 + 11, aufgerundet auf volle Monate.

II. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**
Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 320,00 €

III. **Gebühren für die Beisetzung**
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überschüssigen Erde sowie Wiederherstellung der Rasenfläche.

1. für eine Erdbestattung in einem Reihen-,Wahl- oder Familiengrab 205,00 €

2. für eine Erdbestattung in einem Rasenreihengrab 260,00 €

3. für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren 105,00 €

4. für eine Urnenbestattung 75,00 €

5. für eine anonyme Urnenbestattung 65,00 €

IV. **Gebühren für Umbettungen**

1. für die Ausgrabung einer Leiche	tatsächlich anfallende Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche	tatsächlich anfallende Kosten

V. **Sonstige Gebühren**
Die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für die Prüfung und Genehmigung bei Aufstellen eines Grabmales, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter § 7 enthalten.

§ 8

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Scharnebeck entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 08.02.2017 außer Kraft.

Scharnebeck, den 20.02.2025

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Scharnebeck (Dörferbussatzung)

Gemäß § 10 und 98 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen

§ 2

(2) Der Zweck des Dörferbusses ist es, eine Verbesserung der Mobilität zu erreichen.

§ 7
Fahrer/innen

(1) Die Fahrer/innen des Dörferbusses fungieren ehrenamtlich und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck geregelt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft

Scharnebeck, 19.02.2025

Laars Gerstenkorn
Samtgemeinde Scharnebeck

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 1 Buchstabe g wird neu eingefügt:

g) die Fahrer/innen des Dörferbusses erhalten je Tageseinsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft

Scharnebeck, 19.02.2025

Laars Gerstenkorn
Samtgemeinde Scharnebeck

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe der GfA Abfallbilanz 2024 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2024						2023					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
	t/a	kg/E*a										
1) Hausmüll	16.469	148,2	5.764	51,9	10.705	96,4	16.511	148,7	5.564	50,1	10.947	98,6
2) Sperrmüll	4.724	42,5	4.724	42,5	-	-	4.137	37,3	4.137	37,3	-	-
3) Altpapier	7.537	67,8	7.537	67,8	-	-	7.643	68,9	7.643	68,9	-	-
4) Altglas	2.746	24,7	2.746	24,7	-	-	2.908	26,2	2.908	26,2	-	-
5) Altmetall	478	4,3	478	4,3	-	-	440	4,0	440	4,0	-	-
6) Altholz	3.288	29,6	3.288	29,6	-	-	3.096	27,9	3.096	27,9	-	-
7) Kompostierbarer Abfall	20.054	180,5	20.054	180,5	-	-	17.869	161,0	17.869	161,0	-	-
davon Grünabfall	13.714	123,4	13.714	123,4	-	-	11.530	103,9	11.530	103,9	-	-
davon Bioabfall	6.340	57,1	6.340	57,1	-	-	6.339	57,1	6.339	57,1	-	-
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	3.960	35,6	3.960	35,6	-	-	3.915	35,3	3.915	35,3	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	59.256	533,3	48.551	437,0	10.705	96,4	56.519	509,2	45.572	410,5	10.947	98,6
Quote	100 %		81,9 %		18,1 %		100 %		80,6 %		19,4 %	
9) Hausmüllähnlicher Abfall	5.672	51,1	1.985	17,9	3.687	33,2	4.056	36,5	1.367	12,3	2.689	24,2
10) Kehricht	9	0,1	-	-	9	0,1	9	0,1	-	-	9	0,1
11) Abfall aus Abwasserreinigung	122	1,1	-	-	122	1,1	144	1,3	-	-	144	1,3
davon Rechen-/ Sandfanggut	95	0,9	-	-	95	0,9	144	1,3	-	-	144	1,3
davon Abwasserschlämme	27	0,2	-	-	27	0,2	0	0,0	-	-	0	0,0
12) Prod.spez. Abfall	13	0,1	-	-	13	0,1	18	0,2	-	-	18	0,2
13) Baumischabfall	1.386	12,5	554	5,0	832	7,5	1.747	15,7	699	6,3	1.048	9,4
Summe Direktanlieferung *)	7.202	64,8	2.540	22,9	4.662	42,0	5.974	53,8	2.066	18,6	3.908	35,2
Quote	100 %		35,3 %		64,7 %		100 %		34,6 %		65,4 %	
Summe Abfall, gesamt *)	66.458	598,2	51.091	459,9	15.367	138,3	62.493	563,0	47.638	429,2	14.855	133,8
Quote	100 %		76,9 %		23,1 %		100 %		76,2 %		23,8 %	

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin...

	2024	2023
14) Elektro-Schrott:	534,9 t	452,4 t
davon Wärmeüberträger	124,6 t	116,2 t
davon Bildschirmgeräte	24,2 t	30,1 t
davon Gasentladungslampen	5,8 t	5,5 t
davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm	71,8 t	75,5 t
davon Nachtspeichergeräte	2,7 t	1,1 t
davon Haushaltskleingeräte <50 cm	302,2 t	220,6 t
davon Photovoltaikmodule	3,6 t	3,4 t
15) Problemabfall	206,9 t	190,3 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 81,9 % (Vorjahr 80,6 %), für direkt angelieferte Abfälle 35,3 % (34,6 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 76,9 % (76,2 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentl. Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 11.100.000 € (2023: 10.090.000 €).

Bardowick, den 17.03.2025

GfA Lüneburg gkAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe der GfA Abfallbilanz 2024 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2024						2023																	
	77.516												76.806											
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt													
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a																						
1) Hausmüll	11.754	151,6	4.114	53,1	7.640	98,6	11.166	145,4	3.763	49,0	7.403	96,4												
2) Sperrmüll	2.307	29,8	2.307	29,8	-	-	2.112	27,5	2.112	27,5	-	-												
3) Altpapier	5.591	72,1	5.591	72,1	-	-	5.818	75,7	5.818	75,7	-	-												
4) Altglas	2.037	26,3	2.037	26,3	-	-	2.024	26,4	2.024	26,4	-	-												
5) Altmetall	478	6,2	478	6,2	-	-	440	5,7	440	5,7	-	-												
6) Altholz	521	6,7	521	6,7	-	-	527	6,9	527	6,9	-	-												
7) Kompostierbarer Abfall	15.620	201,5	15.620	201,5	-	-	14.053	183,0	14.053	183,0	-	-												
<i>davon Grünabfall</i>	9.143	117,9	9.143	117,9	-	-	7.686	100,1	7.686	100,1	-	-												
<i>davon Bioabfall</i>	6.477	83,6	6.477	83,6	-	-	6.367	82,9	6.367	82,9	-	-												
8) Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.421	31,2	2.421	31,2	-	-	2.355	30,7	2.355	30,7	-	-												
Summe öffentliche Sammlung *)	40.729	525,4	33.089	426,9	7.640	98,6	38.495	501,2	31.092	404,8	7.403	96,4												
Quote	100 %		81,2 %		18,8 %		100 %		80,8 %		19,2 %													
9) Hausmüllähnlicher Abfall	1.830	23,6	641	8,3	1.190	15,3	1.752	22,8	590	7,7	1.162	15,1												
10) Kehricht	1.780	23,0	-	-	1.780	23,0	1.601	20,8	-	-	1.601	20,8												
11) Abfall aus Abwasserreinigung	748	9,6	-	-	748	9,6	579	7,5	-	-	579	7,5												
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	721	9,3	-	-	721	9,3	579	7,5	-	-	579	7,5												
<i>davon Abwasserschlämme</i>	27	0,3	-	-	27	0,3	0	0,0	-	-	15	0,0												
12) Prod.spez.Abfall	4.278	55,2	-	-	4.278	55,2	4.964	64,6	-	-	4.964	64,6												
13) Baumischabfall	330	4,3	132	1,7	198	2,6	376	4,9	150	2,0	226	2,9												
Summe Direktanlieferung *)	8.966	115,7	773	10,0	8.194	105,7	9.272	120,7	741	9,6	8.531	111,1												
Quote	100 %		8,6 %		91,4 %		100 %		8,0 %		92,0 %													
Summe Abfall, gesamt *)	49.695	641,1	33.861	436,8	15.834	204,3	47.767	621,9	31.833	414,5	15.934	207,5												
Quote	100 %		68,1 %		31,9 %		100 %		66,6 %		33,4 %													

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2024	2023
14) Elektro-Schrott:	356,7 t	301,7 t
<i>davon Wärmeüberträger</i>	83,1 t	77,5 t
<i>davon Bildschirmgeräte</i>	16,1 t	20,1 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	3,9 t	3,6 t
<i>davon Haushaltsgroßgeräte >50 cm</i>	47,9 t	50,3 t
<i>davon Nachtspeichergeräte</i>	1,8 t	0,8 t
<i>davon Haushaltskleingeräte <50 cm</i>	201,5 t	147,1 t
<i>davon Photovoltaikmodule</i>	2,4 t	2,3 t
15) Problemabfall	137,9 t	126,9 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Verwertungsanteil:

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 81,2 % (im Vorjahr 80,8 %), für direkt angelieferte Abfälle 8,6 % (8,0 %).
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 68,1 % (66,6 %).

Kosten:

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 8.860.000 € (2023: 8.030.000 €).

Bardowick, den 17.03.2025

GfA Lüneburg gkAÖR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Neuhauser Deichverbandes (NDV)

Die Satzung des Neuhauser Deichverbandes in der Fassung vom 25.04.2024 wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 24.10.2024 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 20 Absatz 1 Ziffer 7 Verbandssatzung ist der Betrag „20.000,- €“ durch den Betrag „40.000,- €“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Neuhaus, den 07.02.2025

Der Vorstandsvorsteher

gez.

Heinrich Hael

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Neuhauser Deichverbandes

Lüneburg, 21.02.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Flügger

Informationen der 50Hertz Transmission GmbH zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOst-Link+ in Amt Neuhaus (Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/SuedOstLinkplus

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Je nach Witterung finden ab Mitte März 2025 Kartierungsarbeiten mit Materialausbringung im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen mit Materialausbringung

- Erfassung von Amphibien (März bis Juli 2025)
- Erfassung von Reptilien (April bis September 2025)

Für die Erfassung der aufgelisteten faunistischen Artkartierung ist es erforderlich, Materialien auf bestimmten Bereichen (mit einem geeigneten Habitatpotenzial für die jeweiligen Arten) auszubringen. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beschreibung der auszubringenden Materialien

Amphibien:

- Hydrophon

Für die Erfassung einer bestimmten Amphibienart kann es notwendig werden, ein Gerät in den geeigneten Gewässern auszubringen, welches die Rufe der Tiere aufnehmen kann (sogenanntes Hydrophon). Die Geräte werden von April bis Mai jeweils für mehrere Tage ausgelegt und danach wieder entfernt.

- **Künstliche Verstecke**

Für die Erfassung weiterer Amphibienarten kann das Ausbringen von künstlichen Verstecken im Umfeld von geeigneten Gewässern nötig sein. Diese bestehen aus etwa 1 × 0,5 m großen Schalbrettern. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände, werden bis Juli 2025 regelmäßig kontrolliert und nach Abschluss der Kartierungsarbeiten wieder vollständig entfernt.

- **Reusenfallen**

Für die Erfassung einer weiteren Amphibienart kann es ggf. notwendig werden, Wasserfallen an Gewässern auszubringen. Die Fallen können aus Reusen oder umgebauten Flaschen oder Eimern bestehen. Die Fallen werden von Mitte April bis Mitte Juli 2025 für einzelne Nächte ausgebracht und nach jeder Nacht eingeholt und geleert.

Reptilien

- **Künstliche Verstecke**

Für die Erfassung bestimmter Reptilienarten wird es nötig sein, künstliche Verstecke auszulegen. Diese bestehen aus ca. 0,5 × 0,5 m bis 1 × 1 m großen, dunklen Wellblechpappen. Auf den Materialien ist eine kurze Erklärung der Maßnahme und ein Ansprechpartner angegeben, die der Zuordnung zu faunistischen Kartierungen dienen. Die künstlichen Verstecke werden im April 2025 ausgebracht, verbleiben im Gelände und werden bis September 2025 regelmäßig kontrolliert. Nach Abschluss der Kartierungsarbeiten werden die Wellblechpappen wieder vollständig entfernt.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 15.03.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Amt Neuhaus	Tripkau	14	7, 8, 9, 10, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21
Amt Neuhaus	Bohnenburg	12	22